



**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte**  
Der Landrat

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

19. Februar 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**41. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

**zum Widerruf der 21. Allgemeinverfügung zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag vom 25.11.2020**

**COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Der Landrat erlässt folgende Allgemeinverfügung nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410):

1. Die 21. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag vom 25.11.2020 wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Der Landrat ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), i. V. m. § 115 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung.

Mit der 21. Allgemeinverfügung zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag vom 25.11.2020 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in den Regelungsziffern Nr. 1-3, jeweils infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 getroffen.

Die Ziffern Nr. 1 und 2 der 21. Allgemeinverfügung zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag vom 25.11.2020 wurden bereits im Rahmen der weiterhin in Kraft befindlichen 30. Allgemeinverfügung zur Änderung der 21. Allgemeinverfügung vom 25.11.2020 zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag vom 11.12.2020 fortgeschrieben und neugefasst.

Der verbleibende Regelungsgehalt der 21. Allgemeinverfügung zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag vom 25.11.2020 besteht mithin lediglich in der verbleibenden Maßnahme der Nr. 3. Diese Regelungsziffer betrifft den Bereich der Veranstaltungen.

In Gestalt des § 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) (Corona-LVO M-V), existiert nunmehr eine landesweite Regelung zur Eindämmung der Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich der Veranstaltungen. Die Corona-LVO M-V enthält landesweit geltende Einschränkungen.

Zuletzt konnten sichtbare Erfolge bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowohl im Land Mecklenburg-Vorpommern als auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verzeichnet werden. In den zurückliegenden Wochen konnte im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Inzidenzwert der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner der jeweils vergangenen sieben Tage deutlich verringert werden. Seit dem 17.01.2021 wird der Inzidenzwert von 200 und seit dem 26.01.2021 der Inzidenzwert von 150 stetig unterschritten. Am 17.02.2021 wurde erstmals seit Monaten der Inzidenzwert von 50 unterschritten. Es zeichnet sich eine sinkende Tendenz bei den Neuinfektionen im Landkreis ab. Eine vollständige Eindämmung des Infektionsgeschehens ist damit aber noch nicht verbunden.

Angesichts des zurzeit rückläufigen Infektionsgeschehens im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird von dem Ergreifen weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen nach Maßgabe des § 13 Corona-LVO M-V im Bereich der Veranstaltungen abgesehen.

Der landesweit geltenden Regelung zum Infektionsschutz im Bereich der Veranstaltungen wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens im Landkreis der Vorzug gewährt.

Mithin verbleibt für die 21. Allgemeinverfügung zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag vom 25.11.2020 kein Anwendungsbereich mehr. Sie wird deshalb widerrufen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die 21. Allgemeinverfügung zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag vom 25.11.2020 stellt einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Der Aufhebung entgegenstehende Rechte bestehen nicht. Schutzwürdiges Vertrauen an der Fortgeltung der 21. Allgemeinverfügung konnte sich ebenso nicht bilden. Der jederzeitige Widerruf war im Rahmen der Verfügung in Ziffer Nr. 4 vorbehalten.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

gez. i. V. Seiferth

Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -